

Information

Prüfung zur Organisation einer „Notbetreuung“ bei Streik in den Kindertagesstätten

(Fragestellung im Sozialausschuss vom 16.06.2009)

1. Notdienstarbeiten dürfen nur zum Erhalt des Eigentums, nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsbetriebes verlangt werden (BAG vom 30.03.1982 – 1 AZR 265/80). Eine einseitige Verpflichtung zu „Notdiensten“ ist unzulässig und ohne Bindungskraft.
2. Es gibt niemanden in der Gemeinde Zeuthen, der den „Notdienst“ ausführen könnte. Alle Erzieherinnen (und nur die dürfen die Kinder betreuen) haben sich für den Streik entschieden.
 - Wer soll entscheiden, wer den „Notdienst“, wenn es denn einen geben würde, in Anspruch nehmen darf?
 - Zur Zeit werden ca. 700 Kinder in den Einrichtungen betreut!!!
 - Gegen diese vorgenannten Argumente sprechen natürlich auch versicherungsrechtliche Aspekte.
 - In den „leeren Kitaräumen“ könnten nicht einfach, Freiwillige, Verwaltungsangestellte, Gemeindevertreter usw. den Kitabereich in Form der Notbetreuung durchführen(!), weil sie das gar nicht können und dürfen.

Damit ist die sogenannte „Notbetreuung“ in den vorhandenen Kitaräumen ausgeschlossen!!!

3. Ein Streik ist nach gängigem Rechtsverständnis ein Ereignis der höheren Gewalt. Tritt dieses Ereignis ein, so wird die Erfüllung der vertraglichen Pflichten – zumindest vorübergehend – suspendiert. Das bedeutet im Hinblick auf die Risikoverteilung, dass letztlich jeder der beiden Vertragsparteien (Eltern – Gemeinde Zeuthen), die für ihn schädlichen Folgen der Störung oder Verzögerung der Leistung selbst zu tragen hat. Gegenseitige Ansprüche auf Ausgleich der Risikofolgen bestehen nicht!

Die Aufhebung der Vertragspflichten bewirken, dass Erfüllungszeiten außer Kraft treten, weil es an der Voraussetzung der Fälligkeit der Leistung fehlt. Die eine Vertragspartei hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der nicht zeitgerechten Erfüllung durch andere. Sie muss die Risikofolgen der Verzögerung selbst tragen.

4. Mit Umlandkommunen in Kontakt zu treten, damit diese den „Notdienst“ abdecken sollen ist unrealistisch. In diesen Kommunen wird selbst gestreikt.
5. Natürlich sind Streiks in welcher die Kinder eine große Rolle spielen nicht wünschenswert. Die Realität ist aber, dass wir in einer Demokratie leben, in der das Streikrecht rechtlich geschützt ist. Die Gemeinde Zeuthen ist in ihrem Handeln an Recht und Gesetz gebunden! Sie kann nicht gegen bestehende gesetzliche Regelungen vorgehen.

Zeuthen, den 17.06.2009


Kubick
Bürgermeister

Anlage: Schreiben ver.di vom 05.06.2009

Anlage



ver.di Bezirksverwaltung • Calauer Straße 70 • 03048 Cottbus

Fachbereich 7
Gemeinden

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Cottbus

Gemeinde Zeuthen
Bürgermeister
Klaus-Dieter Kubick

nur per Email:
Gemeinde@Zeuthen.de

Calauer Straße 70
03048 Cottbus

Ralf Franke
Dirk Höntsch

Telefon: 0355 47658-0
Durchwahl: 0355 47658-15
Telefax: 0355 47658-24
dirk.hoentsch@verdi.de
ralf.franke@verdi.de
www.cottbus.verdi.de

Tarifverhandlungen
für den Sozial- und Erziehungsdienst

Information über den Streik am Donnerstag, den 11. Juni 2009 ganztags in kommunalen Kitas und Horten in Zeuthen, Eichwalde, Schönefeld, Schulzendorf und Königs Wusterhausen

Datum 8. Juni 2009
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen fr

Sehr geehrter Herr Kubick,

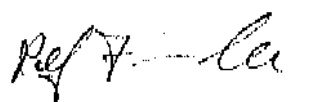
im Zusammenhang mit den Tarifverhandlungen für einen Tarifvertrag zur betrieblichen Gesundheitsförderung hat die Gewerkschaft ver.di die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (u.a. Erzieher/innen und Hort-/Kita-Leiter/innen) in den kommunalen Kindertagesstätten und Horten in Zeuthen, Eichwalde, Königs Wusterhausen, Schulzendorf und Schönefeld für Donnerstag, den 11. Juni 2009 ganztags in den Streik gerufen. Der Streikaufruf wird zurzeit bzw. wurde schon an die Beschäftigten verteilt.

Sie müssen somit davon ausgehen, dass sich alle Erzieher/innen und Kita-/Hort-Leiter/innen an dem Streik beteiligen und die Kindertagesstätten und Horte nicht geöffnet werden können. Den Beschäftigten wurden Aushänge als Hinweis an die Eltern sowie Elternbriefe (siehe Anlage) zur sofortigen Information an die Eltern übergeben bzw. derzeit verteilt.

Eine Notdienstvereinbarung wird für den Streik nicht vereinbart, weil Notdienstarbeiten nicht anfallen. Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes verlangt werden (BAG v. 30.03.1982 –1 AZR 265/80). Eine einseitige Verpflichtung zu „Notdiensten“ ist unzulässig und ohne Bindungskraft.

Zu Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Franke
Gewerkschaftssekretär

Anlagen:
Elternbrief